

## Schulverband

### **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 25.05.2023 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd vom 12.07.2018 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd vom 12.07.2018 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I, §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

#### **Abschnitt I**

##### **Schülerinnen und Schüler, die im Internat wohnen (interne Schülerinnen und Schüler)**

#### **§ 2**

##### **Höhe der Gebühren**

Die Gebühr beträgt ab dem 01.09.2023 jährlich  
6.710,00 €

## Schulverband

### § 3

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für 11 Monate jeweils zum Ersten der Monate September bis Juli im Voraus in Höhe von 610,00 € zur Zahlung fällig.

Die monatlichen Zahlungen sind durch Lastschriftzug an den Schulverband zu leisten.

Sofern eine Schülerin / ein Schüler während des Schuljahres aufgenommen wird, wird die erste Monatsrate innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Dies gilt sinngemäß bei Ausscheiden der Schülerin / des Schülers vor Schuljahresende. Guthaben bei Abrechnung wird erstattet.

Abschnitt II, §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

## **Abschnitt II**

### **Schülerinnen und Schüler, die nicht im Internat wohnen (externe Schülerinnen und Schüler)**

#### § 12

##### **Höhe der Gebühren**

Die Gebühr beträgt ab dem 01.09.2023 jährlich 1.760,00 €

#### § 13

##### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für 11 Monate jeweils zum Ersten der Monate September bis Juli im Voraus in Höhe von 160,00 € zur Zahlung fällig.

Die monatlichen Zahlungen sind durch Lastschriftzug an den Schulverband zu leisten.

## Schulverband

Sofern eine Schülerin / ein Schüler während des Schuljahres aufgenommen wird, wird die erste Monatsrate innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Dies gilt sinngemäß bei Ausscheiden der Schülerin / des Schülers vor Schuljahresende. Guthaben bei Abrechnung wird erstattet.

Abschnitt IV, § 18 erhält folgende Fassung:

### **Abschnitt IV**

#### **Verpflegungsgebühren**

##### **§ 18**

##### **Verpflegungsgebühren für Lehrkräfte und Beschäftigte**

Die Verpflegungsgebühren für alle lehrenden und nicht lehrenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betragen an allen Wochentagen:

Frühstück:	2,70 €
Mittagessen:	6,00 €
Abendessen:	4,00 €
Zwischenmahlzeiten: je	1,40 €

##### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd vom 25.05.2023 tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schwäbisch Gmünd, 25.05.2023

gez. Richard Arnold  
Verbandsvorsitzender



Landesgymnasium

für Hochbegabte - Schwäbisch Gmünd

## Schulverband

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verbandsverwaltung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Online bereitgestellt am 27. Juli 2023.